

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Buchhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loken, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Rährsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unfersdorf, Weistroy, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 103.

Sonnabend, den 1. September 1900.

58. Jahrg.

Bekanntmachung

für alle zum Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Meissen gehörigen Ortspolizeibehörden.

Vom 1. Oktober 1900 ab kommen bei Aufhebung von Leichen von Militärpersonen lediglich die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 1189) und der durch die Abänderungsverordnung vom 8. Februar 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19) veränderten Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Todten und Scheintodten zc. betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) zur Anwendung.

Danach haben sich die Ortspolizeibehörden vom 1. Oktober 1900 ab der Aufhebung von Leichen von Militärpersonen überhaupt nicht mehr zu unterziehen, vielmehr in solchen Fällen lediglich die in Punkt 1 der Abänderungsverordnung vom 8. Februar 1900 vorgeschriebene Anzeige nach den bestehenden Formularen an die dort genannte nächste Militärbehörde zu erstatten.

Wegen der Beerdigung oder Ablieferung von Leichen von Militärpersonen an die im 6. Absatz von § 7 der Verordnung vom 21. September 1874 gedachten Anstalten ist den Vorschriften unter 2 der Verordnung vom 8. Februar 1900 nachzugehen.

Meissen, den 28. August 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Müller.

Nr. 11536.

Er.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Lampersdorf Blatt 14 auf den Namen Johannes Georg Kirsten eingetragene Grundstück soll am

18. Oktober 1900, Vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 10 Hektar 45,5 Ar groß und auf 43543 Mk. 50 Pfg. geschätzt. Es besteht aus Wohn-, Scheunen- und Seitengebäude, Garten, Feld und Wiese. In dem Wohngebäude befindet sich eine Mahlmühleneinrichtung. Die Mühle wird durch Wasserkraft getrieben.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen ist Jedem gestattet.

Rechte auf Verdringung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 20. Juli 1900 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Wilsdruff, den 28. August 1900.

Königliches Amtsgericht.

Schubert.

Schbt.

Sedan.

Mit unauflöslichen Letzern ist der Tag von Sedan eingeschrieben in die Geschichte der Siege des deutschen Volkes. Den fernsten Geschlechtern wird und soll er künden, was deutsche Macht und deutsche Kraft, was deutscher Glaube, deutsche Treue, was deutscher Muth und deutsche Gmüthigkeit vermag. Nicht um der Besiegten willen gedenken wir dieses Tages fort und fort. Damals freilich empfingen sie den Lohn freudigen Uebermuths, heute freuen wir uns, daß die harte Spannung zwischen Siegern und Besiegten durch die weise Politik des Kaisers einem ruhig abwägenden Verhältnis Platz gemacht hat. Um der Sieger willen muß das Gedächtniß dieses Tages festgehalten und stets erneuert werden. Was sagt der Tag vor 30 Jahren dem heute Lebenden Geschlecht? Was sagt der Tag vor 30 Jahren denen, die da ausgezogen sind in fremde Lande, zu streiten für deutsche Ehre, deutschen Glauben, deutsches Recht? „Vergiß es nie, daß du ein Deutscher bist!“ Vergiß es nie, daß Uneinigkeit und Unglaube die Feinde größter Schwäche für Deutschland bedeutet haben, vergiß es nie, daß Einigkeit und Glaube Deutschland hoch gehoben haben zu einer Macht, deren Wort im Rath der Völker gilt und werth gehalten wird. Was wäre Deutsch-

land heut' in den Gewässern Chinas, vor den Thoren Pekings ohne Sedan? Was wäre Bayern, was wäre Preußen heute ohne Deutschland? Noch lebt so mancher wackerer Kämpfer aus jener großen Zeit. Wie wird sein Herz in diesen Tagen höher schlagen, da Deutscher Waffen Ruhm und Ehre auf's Neue sich glänzend bewährt! Aber wo du auch weilst auf deutscher Erde, in allem Streit der Meinungen, in dem Gewoge des politischen Kampfes: das Doppelte halte fest: deutsche Treue und deutschen Glauben. Dann wird das Wort des ersten großen Kanzlers auch heute noch in Geltung bleiben dürfen: Wir Deutsche fürchten Gott und sonst nichts auf der Welt.

Politische Rundschau.

Die Nagelung der 64 neuen Fahnen und Standarten fand Donnerstag Vormittag in der Ruhmeshalle des Zeughauses zu Berlin in besonders feierlicher Weise statt. Der Kaiser hatte dazu die 30. Wiederkehr des Tages von Beaumont gewählt. Die Feier wurde von schönstem Wetter begünstigt, das ein zahlreiches Publikum herbeigelockt hatte. Mit dem Glockenschlag 10 Uhr erschien der Kaiser zu Wagen vom Brandenburger Thor her. Den gelbhaarigen, mit schwarzen Adlern und Edelsteinen verzierten Feldmarschallstab in der Rechten, schritt der

oberste Kriegsherr, der die Uniform des 1. Garderegiments z. F. trug, unter den Klängen des Präsentirmarsches die Front der Leibkompagnie ab. Gleich darauf trat die Kaiserin, ganz in Schwarz gekleidet, mit ihrer Tochter, Prinzessin Viktoria Luise, ein. Es folgten der Kronprinz und die übrigen kaiserlichen Söhne. Bei der Nagelung schlug Sr. Maj. den ersten Nagel ein, dann folgten die Mitglieder des Kgl. Hauses u. s. w. bis zum Fahnenunteroffizier. Hierauf intonirte das Musikkorps des Kaiser Franz-Regiments die erste Strophe des Niederländischen Dankgebets und danach hielt Militäroberjunker Wölfling, neben dem der katholische Feldpropst Dr. Ahmann vor dem Altar stand, die Weiherede, aus der die auf die chinesische Expedition bezügliche Stelle besonders erwähnenswerth ist: „... Und nun die Fahnen unserer nach China gesandten Regimenter. Das gesammte Kreuz im Fahnenbuch — es mag uns sagen: 's ist ein Kreuzzug, 's ist ein heil'ger Krieg! Das Völkerrecht ist gebrochen, die Gesetze der Menschlichkeit sind mit Füßen getreten. Morgenländische Barbarei lehnt gegen abendländische Kultur sich auf. Es gilt dem Schutze und Sieg von Recht und Wahrheit, von Treue und Glauben, von Bildung und Sitte. Völker Europas, wahr! Eure heiligsten Güter! Und kämpfen wir nicht für das Kreuz, so kämpfen wir doch

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Birkenhain Blatt 15 auf den Namen Gustav Eduard Dittrich eingetragene Grundstück soll am

17. Oktober 1900, Vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 3 Hektar 58,5 Ar groß und auf 13820 Mk. 10 Pfg. geschätzt. Es besteht aus Wohngebäude, Geräthe- und Futterstuppen, Scheunengebäude, Garten, Feld und Wiese.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen ist Jedem gestattet.

Rechte auf Verdringung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. Juli 1900 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Wilsdruff, den 28. August 1900.

Königliches Amtsgericht.

Schubert.

Schbt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von

4 Stk. Träger, à 3 m lang N. P. 22 einschließlich dreimaliger Verbolzung,
2 Stk. gußeisernen, gerippten Belagsplatten mit Geruchsverschlussrahmen für Fahrweiche 800×600 mm i. L. groß,
3 Stk. Bolzen à 2,50 m lang von 27 mm starkem Rundstahl mit Kopf und Mutter,

30 m Chamottrohr, sowie 2 Bogen- und 2 rechtwinklichen Anfahrrohren 150 mm i. L. w. it,

57 m Steinzeugrohren 300 mm i. L. weit,

7 m dergleichen 200 mm i. L. weit,

15—20 m dergleichen 120 mm i. L. weit,

2 Stk. Wassereinlaßkästen 300 mm groß, 180 mm hoch und

1 Stk. Einlaßgitter mit Rahmen, 320×320 mm groß,

franco Elektricitätswerk wird hiermit ausgeschrieben.

Offerten sind baldigt und längstens bis zum 5. September 1900 verschlossen anher einzureichen.

Wilsdruff, am 29. August 1900.

Der Stadtrath.

Rahlenberger.